

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen der TÜV NORD GROUP

Definitionen

Die folgenden Begriffe werden in diesen Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen mit nachstehender Bedeutung verwendet:

„Auftraggeber“ ist das Unternehmen der TÜV NORD GROUP, in dessen Namen der Vertrag unterzeichnet wird.

„Auftragnehmer“ ist der vom Auftraggeber beauftragte Unternehmer.

„Schriftlich“ ist die Abgabe einer Erklärung per Brief, E-Mail oder Telefax, sofern nicht in diesen Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Bestellungen der Unternehmen der TÜV NORD GROUP, auch für künftige Geschäfte. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, er hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die nachfolgenden Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers dessen Leistung oder Lieferung vorbehaltlos annimmt.

2. Vertragsschluss

2.1 Unterbreitet der Auftraggeber dem Auftragnehmer durch seine Bestellung ein Angebot, so kann der Auftragnehmer dieses innerhalb einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Bestätigung annehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber nicht mehr an seine Bestellung gebunden. Liegt eine schriftliche Annahme nicht vor und führt der Auftragnehmer die Lieferung oder sonstige Leistung aus, so nimmt der Auftraggeber diese nur zu den Bedingungen der von ihm schriftlich erteilten Bestellung an. 2.2 Unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Angebot, so ist der Auftragnehmer an sein Angebot ebenfalls 14 Tage lang gebunden.

2.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen wurden, sind in dem schriftlich geschlossenen Vertrag einschließlich dieser Einkaufs- und Auftragsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2.4 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Plänen usw. werden vom Auftraggeber auch dann nicht gewährt, wenn keine Bestellung erfolgt.

3. Auftragsumfang, Angebotsunterlagen

3.1 Der Auftrag umfasst die Überlassung aller für die Nutzung des Kaufgegenstandes und die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlichen Unterlagen wie z.B. die Betriebsanweisung, Pläne, Zeichnungen und statistischen Berechnungen in vervielfältigter Form sowie die Einholung etwa erforderlicher Genehmigungen durch den Auftragnehmer. Die Verantwortung des Auftragnehmers für Material, Leistungen und Ausführung wird durch diese Genehmigung nicht berührt. Änderungen nach der Genehmigung sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

3.2 Für Verschleißteile sind dem Auftraggeber Werkstattezeichnungen und Ersatzteile-Verzeichnisse zu überlassen.

3.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Software sowie sonstigen Unterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen wurden, behält sich der Auftraggeber alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen diesen ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben.

4. Preise

4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer, sofern diese anfällt, in gesetzlicher Höhe. Anderweitige Steuern, Zölle und sonstige Abgaben trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Der vereinbarte Preis ist unabhängig von der Vertragsdauer bindend.

4.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die „Lieferung frei Verwendungsstelle“ und die Verpackung ein. Im Preis sind sämtliche Kosten produktbegleitender Dokumente (Konformitätserklärungen, Prüfzeugnisse, Materialzeugnisse, Sicherheitsdatenblätter, Manuals, Handbücher, Zeichnungen) und Beigaben (Werkzeuge, Zubehör [–Kits], etc.) enthalten. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer Verpackungen zurücknehmen und ordnungsgemäß entsorgen, zur Rückgabe verpflichtet ist der Auftraggeber jedoch nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Bei Rechnungsstellung ist die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen; sofern der Auftragnehmer umsatzsteuerfreie Leistungen erbringt, ist in der Rechnung die gesetzliche Grundlage der Umsatzsteuerbefreiung anzugeben.

5.2 Rechnungen haben den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben in der Bestellung des Auftraggebers zu entsprechen, insbesondere ist die dort ausgewiesene Bestellnummer anzugeben. Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen; werden in einer Rechnung verschiedene Bestellungen zusammengefasst, so sind die dazugehörigen Bestellnummern besonders anzugeben.

5.3 Der Auftraggeber zahlt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils gerechnet ab vertragsgemäßer Lieferung bzw. Fertigstellung der Leistung und Erhalt einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung.

5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung mit ihm zustehenden Gegenforderungen nur dann berechtigt, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftragnehmer nur aufgrund von Gegenforderungen berechtigt, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, wie die Forderungen des Auftraggebers. Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen, die dem Auftragnehmer aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehen, ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, mit Ansprüchen, die einem verbundenen Unternehmen des Auftraggebers im Sinne von § 15 AktG gegen den Auftragnehmer zustehen, die Aufrechnung zu erklären oder wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

5.5 Schuldet der Auftraggeber neben einer bestehenden Hauptforderung Zinsen und Kosten, behält sich der Auftraggeber bei einer zur Tilgung der Gesamtsumme nicht ausreichende Zahlung das Recht zur Bestimmung vor, ob die Zahlung zunächst auf die Hauptforderung, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Kosten angerechnet wird. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Zahlung aufgrund einer solchen Tilgungsbestimmung abzulehnen.

6. Liefer-/Leistungszeit

6.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefer- bzw. Leistungstermine sind bindend. Liefer-/Leistungsfristen beginnen mit dem Datum des Zugangs der Bestellung beim Auftragnehmer. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefer-/Leistungsstermins oder der Liefer-/Leistungsfrist ist der Eingang der Ware oder Erhalt der Leistung bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können. Im Falle des Verzuges stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Ferner ist der Auftraggeber in diesem Fall berechtigt, eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,2 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder verspätet erbrachten Leistung pro Werktag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des vorgenannten Nettopreises. Hat der Auftragnehmer Teillieferungen oder Teilleistungen bewirkt und hat der Auftraggeber an diesen Teillieferungen oder Teilleistungen ohne die verspätet gelieferte Ware oder verspätet erbrachte Leistung kein Interesse, so ist für die vorstehende Berechnung der Vertragsstrafe als Bemessungsgrundlage der Gesamtauftragspreis (netto) der erbrachten und fälligen Teillieferungen/-leistungen zugrunde zu legen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt trotz vorbehaltloser Annahme der verspäteten Leistung oder Lieferung bestehen, sofern er spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung der Rechnungsforderung, bei vertraglich vereinbarten Teilzahlungen spätestens mit der Schlusszahlung von dem Auftraggeber geltend gemacht wird.

6.2 Teillieferungen bzw. Teilleistungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Eine ohne Zustimmung des Auftraggebers vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt die an die vereinbarten Liefertermine anknüpfenden Zahlungsfristen nicht.

6.3 Ist für eine Leistungserbringung die Gewährung des Zugangs zum Leistungsort oder eine andere Mitwirkungshandlung des Auftraggebers erforderlich, so hat der Auftragnehmer den Leistungsbeginn so rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen, dass dieser in die Lage versetzt wird, etwaige notwendige Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen.

7. Lieferbedingungen

7.1 Die Lieferung hat an die vom Auftraggeber genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle zu erfolgen. Die Versendung ist dem Auftraggeber schriftlich so anzuzeigen, dass ihm Angaben über Stückzahl, Abmessung und Gewichte sowie etwaige besondere Vorschriften über den Umgang mit der Ware, insbesondere für Transport und Lagerung in dem Betriebsbereich des Auftraggebers, rechtzeitig vor Eintreffen der Ware bekannt sind. Erfolgt eine Annahme nicht, so trägt der Auftragnehmer die Kosten einer erneuten Anlieferung, sofern er nicht nachweist, dass er die Lieferung ordnungsgemäß angezeigt hat.

7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen äußerlich der ungeöffneten Sendung entnehmbaren Lieferschein beizufügen, der alle in der Bestellung des Auftraggebers vorgeschriebenen Angaben, insbesondere die Bestellnummer und das Bestelldatum, den Empfänger, die Kostenstelle sowie Angaben über Art und Menge der gelieferten Gegenstände enthält. Teil- und Restlieferungen sind gesondert zu kennzeichnen. Unterlässt der Auftragnehmer dies, so hat der Auftraggeber für daraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen. Der Auftraggeber behält sich vor, Lieferungen ohne ordnungsgemäß ausgefüllte Lieferpapiere zurückzuweisen.

7.3 Kosten für eine Transportversicherung werden nur dann übernommen, wenn der Auftraggeber dies vor Versendung der Lieferung ausdrücklich schriftlich in Auftrag gegeben hat.

7.4 Wird ein Auftrag in Teillieferungen ausgeführt, so kann der Auftraggeber bestimmen, in welcher Reihenfolge die Teile zu liefern sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Teile bereits vor Beginn der Gesamtlieferung in Gebrauch zu nehmen, ohne damit die vertragsgemäße Lieferung anzuerkennen. Sofern die Teillieferungen nicht ausdrücklich bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbart wurden, trägt der Auftragnehmer die höheren Kosten für Versand, Verpackung und Transportversicherung.

8. Gefährübergang

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung einer zu liefernden Ware bis zur Übergabe an der von dem Auftraggeber benannten Empfangs- und Verwendungsstelle. Hat der Vertrag die Erbringung von Werkleistungen zum Gegenstand, so trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung bis zur Abnahme des Werkes.

9. Abnahme

9.1 Ist eine Abnahme der Leistung gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, so erfolgt die Abnahme ausschließlich durch schriftliche Übernahmeerklärung des Auftraggebers. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wegen Mängeln behält sich Auftraggeber ausdrücklich vor.

9.2 Die Fertigstellung des Werkes ist dem Auftraggeber gegenüber anzuzeigen und der Abnahmetermin gemeinsam festzulegen. Kann mangels rechtzeitiger Anzeige der Fertigstellung oder Terminabstimmung durch den Auftragnehmer die Abnahme zu einem von ihm vorgesehenen Termin nicht erfolgen, so trägt der Auftragnehmer etwaige mit einem erneuten Abnahmetermin verbundene Mehrkosten.

10. Mängeluntersuchung

Der Auftraggeber wird die von dem Auftragnehmer gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen hin überprüfen. Die Rüge im Rahmen ordnungsgemäßer Untersuchung zu Tage tretender Mängel ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Feststellung des Mangels beim Auftragnehmer eingeht. Die Rüge versteckter Mängel ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Feststellung des Mangels beim Auftragnehmer eingeht.

11. Qualitätsstandard und Beauftragung Dritter

11.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils einschlägigen Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen und die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers hierzu einzuholen. Die Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtung des Auftragnehmers wird durch diese Zustimmung nicht berührt.

11.2 Die Unterbeauftragung an Dritte durch den Auftragnehmer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt auch für eine weitere Unterbeauftragung durch diese Dritten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Dritte in gleicher Weise wie der Auftragnehmer die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor einen Unterauftragnehmer abzulehnen bzw. den Austausch eines Unterauftragnehmers zu verlangen, sofern ein Unterauftragnehmer schlecht leistet oder schuldhaft sonstige vertragliche Verpflichtungen verletzt.

12. Gewährleistung

12.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach seiner Wahl Nacherfüllung im Wege der Mängelbeseitigung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) bzw. Herstellung eines neuen Werks zu verlangen; der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die dem Auftraggeber gesetzlich zustehenden Rechte auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, auf Rücktritt oder Minderung behält sich der Auftraggeber ausdrücklich vor.

12.2 Bei Warenlieferungen endet die Gewährleistungsfrist 24 Monaten nach Lieferung. Abweichend hiervon gilt für die Lieferung von Materialien, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren ab Lieferung. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme. Für Werkleistungen gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Verjährungsfristen für die Gewährleistungsrechte werden durch die schriftliche Mängelrüge des Auftraggebers gehemmt, solange der Auftragnehmer die Ansprüche nicht schriftlich zurückgewiesen hat. Im Falle der Nacherfüllung oder des Austauschs mangelhafter Einzelteile durch den Auftragnehmer beginnt insoweit die Gewährleistungsfrist neu.

13. Haftung

13.1 Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, deren Ursache er zu vertreten hat, stellt er den Auftraggeber frei. Im Verhältnis zu dem Auftraggeber, dessen Personal und Kunden verzichtet der Auftragnehmer auf die Entlastungsmöglichkeit gemäß § 831 Abs. 1, Satz 2 BGB.

13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Personen- oder Sachschäden freizustellen, die auf einem in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich begründeten Fehler des Produkts beruhen und für die er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

13.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungen in angemessener Höhe, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von EUR 3 Mio. pauschal pro Schadensfall für alle anfallenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu unterhalten und den Versicherungsschutz bei Vertragsabschluss und danach mindestens alle 6 Monate unaufgefordert nachzuweisen; stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Das Unterlassen des Nachweises entbindet den Auftragnehmer nicht von der Pflicht den erforderlichen Versicherungsschutz nachzuhalten.

14. Schutzrechte

Werden durch den Bezug und die Nutzung der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Schutzrechte Dritter in dem Herstellungsland oder dem Auftragnehmer bekannten Bestimmungsland verletzt, und wird der Auftraggeber in diesem Zusammenhang von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Die Freistellungspflicht umfasst alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen. Der Auftraggeber wird mit dem Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers keine Vereinbarungen treffen, insbesondere keinen Vergleich abschließen.

15. Geheimhaltung, Wettbewerbs- und Abwerberverbot

15.1 Sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu wahren und nicht an Dritte weiterzugeben. Verbundene Unternehmen des Auftraggebers im Sinne von § 15 AktG sind keine Dritten im Sinne dieser Regelung. Zur Weitergabe von Informationen an ein verbundenes Unternehmen ist der Auftraggeber jedoch nur berechtigt, soweit er das Unternehmen zuvor in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet hat. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Vertrags für die Dauer von fünf Jahren fort. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen, a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger den anderen Vertragspartner vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen. d) die der Empfänger unabhängig von der Kenntnis der vertraulichen Informationen selbständig entwickelt oder entwickeln lassen hat.

15.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung und einen sich hieran anschließenden Zeitraum von einem Jahr nach Auftragsbeendigung gegenüber Kunden des Auftraggebers sowie Kunden verbundener Unternehmen des Auftraggebers, von denen er durch den Vertrag mit dem Auftraggeber Kenntnis erlangt hat, keine Geschäftstätigkeit auszuüben, durch die er mit einer Leistung, die Gegenstand seiner Beauftragung durch den Auftraggeber ist, zu dem Auftraggeber oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen in Wettbewerb tritt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus für den vorgenannten Zeitraum, dem Auftraggeber oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen weder mittelbar noch unmittelbar Arbeitskräfte abzuwerben. Verbundene Unternehmen im Sinne der vorstehenden Regelungen sind verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG. Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen ist der Auftragnehmer für jeden Fall der Zuwiderhandlung und unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhanges zur Zahlung einer sofort fälligen Vertragsstrafe, deren Höhe gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen durch den Auftraggeber festzulegen ist, die jedoch die Höhe der Auftragssumme nicht übersteigen darf, an den Auftraggeber verpflichtet; im Rahmen von Rahmen- oder Dauerschuldverhältnissen gilt als Auftragssumme das im letzten Jahr vor der Zuwiderhandlung von dem Auftraggeber insgesamt gezahlte Entgelt. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

16. Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an mit dem Auftraggeber im Sinne des § 15 f. AktG verbundene Unternehmen für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiter zu geben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages für mögliche weitere Bestellungen zu speichern. Sofern es sich bei der Leistung um Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG handelt, gilt ergänzend die „Verpflichtungserklärung Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG“ des Auftraggebers.

17. Gerichtsstand und Rechtswahl

Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist, Hannover Gerichtsstand. Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.